

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein  
am Donnerstag, den 06. Dezember 2018 um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal der  
Marktgemeinde Arnoldstein.

### Anwesende:

#### **Bürgermeister:**

Kessler Erich (Vorsitzender)

#### **Gemeindevorstandsmitglieder:**

Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard

Vzbgm. Zußner Karl

GV Scheurer Michaela

GV Fuss Georg

GV Ing. Fertala Gerd

GV Peissl Robert

#### **Gemeinderäte:**

GR Brenndörfer Stefanie

GR Glawischnig Werner

GR Haberle Daniel

GR Koch Roland

GR Koch Werner

GR Koller Peter

GR MMag. Dr. Koller Tanja

GR Kugi Adelheid

GR Michenthaler Gernot

GR Standner Wolfgang

GR Trines Hermann

GR Vido Gerhard

GR Mag. Wucherer Sigrid

#### **Ersatz:**

GRE Gugusis Christina

GRE Buchacher Herbert

GRE Oberdorfer Johann

GRE Mikula Andreas

GRE Tschinderle Alfred

GRE Rank Peter

GRE Ing. Mikl Josef

#### **Entschuldigt ferngeblieben:**

GR Gauster Thomas (Dienst)

GRE Novak Elisabeth (Urlaub)

GR Schmucker Gabriele (Private Gründe)

GR Standner Manfred (Dienst)

GR Kampfer Sabine (Private Gründe)

GR Tschudnig Elke BEd (Dienst)

GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Spitaler Gerd (Dienst)

GRE Wiegele Hans-Markus

GRE Kremser Günter (Dienst)

GRE Kremser Herbert (Private Gründe)

GR Melcher Gerit (Dienst)

#### **Sonst anwesend:**

AT Ing. Miggitsch Michael

AT Ing. Pipp Gernot

BAL Schaschl Alfred

UB Bürger Kurt

FVW Kofler Florian

UIAG-AKB-GF Ing. Gradsak Karl-Heinz

#### **Schriftführer:**

AL Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 3/2015, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Sitzungseinladung mit Tagesordnung und Zustellnachweise (E-Mail-Übernahmebestätigungen) liegen der Niederschrift als wesentliche Bestandteile bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die **Gemeinderatsmitglieder Peissl Robert und Scheurer Michaela in Betracht kommen.**

**FRAGESTUNDE – keine Anfragen eingelangt.**

**Angelobung:**

Das Gemeinderatsmitglied Ing. Josef Mikl legt in die Hand des Bürgermeisters folgendes Gelöbnis (§ 21 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung — K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, idF LGBl.Nr. 25/2017) ab:

„Ich gelobe, der Verfassung der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der FPÖ-Fraktion zwei selbständige Anträge eingelangt sind und dass diese am Ende der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung einer Behandlung durch den Gemeinderat unterzogen werden.

Über Befragen des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben und geht der Bürgermeister in die Tagesordnung wie folgt ein:

**1.) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht**

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses, GR Koch Roland wird über die am 21.11.2018 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Das Protokoll über die vorgenannte Sitzung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

***Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis.***

## **2.) Stellenplan 2019**

Der Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 2019 wurde im September d.J. gemäß § 2 Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 K-GBG, LGBl.Nr. 56, in Zusammenwirken mit § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG, LGBl.Nr. 96/2011, beide in der geltenden Fassung, vom Bürgermeister als Personalreferent der Aufsichtsbehörde Abt.3 beim Amt der Kärntner Landesregierung und dem Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) zur Begutachtung vorgelegt.

Vom GSZ wurde die Richtigkeit der Stellenzuordnung gemäß K-GMG und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung für das Verwaltungsjahr 2019 mit Schreiben vom 19.10.2018 bestätigt.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeindeaufsicht, wurde der Stellenplan 2019 mit Schreiben vom 20.11.2018, A03-VL 101-3/3-2018, aufsichtsbehördlich genehmigt.

***Seitens Bürgermeister als Personalreferent ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Antrag, den diesem Amtsvortrag beigeschlossenen Stellenplan per 01.01.2019, Zl. 011-0/19 OG, mit beigeschlossenem Personalstandesausweis zu beschließen.***

### **BESCHLUSS:**

***Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gernot Michenthaler, GR Hermann Trines, GR Mag.a Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas Mikula, GRE Alfred Tschinderle, GRE Peter Rank und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), GV Robert Peissl, GR Wolfgang Standner, GRE Christina Gugusis und GRE Johann Oberdorfer (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.***

Zahl: 011-0/19 OG

Betr.: Stellenplan per 01.01.2019

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2019 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, wird verordnet:

**§ 1**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID6	66
100	-	C	V		
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	B	VI	AK-FB2A	48
77,5	-	B	V	AK-SSB2A	36
100	-	C	IV	AK-SSB1	33
100	-	C	IV	AK-SSB1	33
100	-	B	VII	KU-KBER4	48
100	-	C	IV	AK-SSB1	33
100	-	D	IV	KU-KB1	30
100	-	C	V	AK-SSB3	39
100	-	B	VI	TH-FT3A	48
100	-	B	VII	AK-SSB3	39
77,5	-	C	V	KU-KB1	30

100	-	C	V	KU-KB2B	33
82,5	-	B	VI	AK-SSB2A	36
100	-	C	IV	KU-KB1	30
100	-	P1	III	TH-HW1	24
100	-	P2	III	TH-RP3B	21
62,5	-	P5	III	TH-RP3B	18
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	B	VII	TH-FT4	51
100	-	P1	III	TH-HFK4	36
100	-	P1	III	TH-HFK3	33
100	-	P1	III	TH-HFK1	27
100	-	P1	III	TH-HFK3	33
100	-	P1	III	TH-BK3	30
100	-	P1	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HK3	24
100	-	P2	III	TH-HFK3	33
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-BK3	30
100	-	P2	III	BS-BS1	27
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-BK3	30
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HK4	27
100	Saison	P4	III	TH-HK2B	21
100	-	P2	III	TH-HFK1	27

100	-	P1	III	TH-HFK3	33
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30

## § 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Arnoldstein, am 6.12.2018

Der Bürgermeister:

Kessler Erich

### 3.) Voranschlag 2019

Gemäß § 1 der Gemeindehaushaltsordnung, LGBl.Nr. 2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat für das Kalenderjahr 2019 die voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde durch Voranschlag festzustellen.

Eine Gesamtübersicht über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben nach Gruppen mit beigeschlossenem Postenverzeichnis für den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2019 liegt diesem Amtsvortrag bei.

**An den Gemeinderat ergeht der Antrag,**

- **die Verordnung über die Feststellung des Voranschlages 2019**
- **die Feststellung des Kassenkredites für 2019**
- **die Verrechnungsstunden des Wirtschaftshofes für 2019**

**wie in nachstehender Verordnung mit weiteren Feststellungen und Beilagen ausgeführt, zu beschließen.**

Der Finanzreferent informiert, dass der Voranschlag 2019 vorsichtig kalkuliert wurde, um eventuell auftretenden Mehrausgaben Rechnung tragen zu können. Weiters erörtert er beispielhaft einzelne darin enthaltene Positionen.

**Die drei Anträge des Finanzreferenten werden mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gernot Michenthaler, GR Hermann Trines, GR Mag.a Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas**

**Mikula, GRE Alfred Tschinderle, GRE Peter Rank und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), GV Robert Peissl, GR Wolfgang Standner, GRE Christina Gugusis und GRE Johann Oberdorfer (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.**

Marktgemeindeamt Arnoldstein  
9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4

Arnoldstein, 06.12.2018

**Zahl: 900-2-00/19 KO**

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 06.12.2018, Zahl: 900-2-00/19 über die Feststellung des ordentlichen und außerordentlichen Voranschlages für das **Haushaltjahr 2019**.

Der Voranschlag für das **Haushaltjahr 2019** wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K - AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt:

#### § 1

#### **Voranschlagbeträge**

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

**a) ORDENTLICHER VORANSCHLAG**

Summe der Ausgaben .....	€ 14,036.200,--
Summe der Einnahmen .....	€ 14,036.200,--
<b>A b g a n g</b> .....	€ 0,--

**b) AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG**

Summe der Ausgaben .....	€ 1,611.900,--
Summe der Einnahmen .....	€ 1,611.900,--

**c) GESAMTVORANSCHLAG**

Gesamtausgaben .....	€ 15,648.100,--
Gesamteinnahmen .....	€ 15,648.100,--
<b>G e s a m t a b g a n g</b> .....	€ 0,--

## § 2

### Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl.Nr. 2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgelegt:

- (1) Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Ausgaben für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallabfuhr, den Fremdenverkehrshaushalt und den Wirtschaftshof können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.
- (4) Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden

## § 3

### Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2019** in Kraft.

### Weitere Feststellungen:

a) Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Arnoldstein wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 06.12.2018 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.

b) Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat mit Beschluss vom 06.12.2018 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent-)Kredite bis zum Höchstausmaß von

**€ 1.000.000,--**

aufnehmen kann.

c) Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 06.12.2018 nachstehende Stundensätze beschlossen:

Verrechnungsstunde für Wirtschaftshofarbeiter .....	€	40,00/Std.
Verrechnungsstunde für Lehrling 4. Lehrjahr .....	€	25,00/Std.
Verrechnungsstunde für Lehrling 3. Lehrjahr .....	€	21,00/Std.
Verrechnungsstunde für Lehrling 2. Lehrjahr .....	€	16,00/Std.



Verrechnungsstunde für Lehrling 1. Lehrjahr .....	€ 14,00/Std.
Verrechnungsstunde für:	
Holder M480 .....	€ 29,50/Std.
Pritschenwagen Renault .....	€ 15,50/Std.
VW Bus syncro .....	€ 11,00/Std.
LKW Scania .....	€ 28,00/Std.
LKW Scania u. Kran .....	€ 34,00/Std.
UI bis UVII .....	€ 30,00/Std.
Steyr 10S22 .....	€ 28,00/Std.
MAN TGM 13.290 .....	€ 28,00/Std.
CAT M 313 D .....	€ 40,00/Std.
Radlader groß .....	€ 42,00/Std.
Radlader L 507 .....	€ 30,00/Std.
Kehrmaschine groß .....	€ 37,00/Std.
Kehrmaschine klein .....	€ 40,50/Std.
Hako .....	€ 15,50/Std.
Absetzkipper IVECO .....	€ 28,00/Std.
E-Renault .....	€ 11,00/Std.
Hydromeißel .....	€ 28,00/Std.
Kompressor .....	€ 6,00/Std.
Kompressor .....	€ 23,00/1/2Tag
Kompressor .....	€ 46,00/1Tag
Asphaltschneider .....	€ 15,00/Std.
Asphaltschneider .....	€ 56,00/1/2Tag
Asphaltschneider .....	€ 112,00/1Tag
Rüttelplatte .....	€ 12,00/Std.
Rüttelplatte .....	€ 34,00/1/2Tag
Rüttelplatte .....	€ 68,00/1Tag
Kühlanhänger .....	€ 150,00 PA
Div.Anbaugeräte	
(Astschere, Böschungsmäher, Straßenwaschbalken) .....	€ 12,00/Std.
Div.Kleingeräte (Winkelschleifer, Bohrmaschine, usw.) .....	€ 7,00/1/2Tag
Div.Kleingeräte (Winkelschleifer, Bohrmaschine, usw.) .....	€ 12,00/1Tag
Anhänger (Kipper) .....	€ 10,50/Std.
FF-Unimog .....	€ 17,00/Std.
FF-Tankwagen .....	€ 20,00/Std.

Arnoldstein, 06.12.2018

Der Bürgermeister:

(Erich Kessler)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

#### **4.) 3. Nachtragsvoranschlag 2018**

Der ordentliche und außerordentliche Voranschlag 2018 sollen geändert werden. Aufgrund des § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, ist es notwendig, den § 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2017, Zahl 900-2-00/18 Ko, in der Fassung vom 26.06.2018, Zahl 900-2-01/18 Ko und in der Fassung vom 03.10.2018, Zahl 900-2-02 Ko, zu ändern.

***Vom Finanzreferenten Vzbgm. Zußner Karl ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, beigeschlossene Verordnung vom 06.12.2018, mit welcher der ordentliche und außerordentliche Voranschlag 2018 geändert wird, mit angeschlossenen Postenverzeichnis der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes zu beschließen.***

#### **BESCHLUSS:**

***Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.***

#### **MARKTGEMEINDEAMT**

##### **ARNOLDSTEIN**

9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4

Arnoldstein, 06.12.2018

Zahl: **900-2-03/18**

Betr.: **3. Nachtragsvoranschlag 2018**

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 06.12.2018, womit der § 1 der Verordnung der Marktgemeinde Arnoldstein, vom 12.12.2017, Zahl: 900-2-00/18 Ko, in der Fassung vom 26.06.2018, Zahl 900-2-01/18, und in der Fassung vom 03.10.2018, Zahl 900-2-02/2018, betreffend der Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr **2018**, auf Grund des § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl .Nr. 66/1998, idgF., in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 86 der K-AGO, geändert wird.

Die Voranschlagsansätze des Teiles II des Voranschlages werden im Sinne der Anlage(n) geändert. Durch die Änderung der Voranschlagsansätze im Teil II des Voranschlages ergeben sich geänderte Gesamtsummen:

### § 1

#### Voranschlagbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

<b>V e r a n s c h l a g t :</b>				
<b>B i s h e r :</b>		<b>Erweiterung(en) Kürzung(en)</b>		<b>insgesamt:</b>
<b>a) ORDENTLICHER VORANSCHLAG</b>				
Ausgabensumme	€ 13,688.300,--	€ 12.500,--		€ 13,700.800,--
Einnahmensumme	€ 13,688.300,--	€ 12.500,--		€ 13,700.800,--
ABGANG	€ ----	€		€ ----
<b>b) AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG</b>				
Ausgabensumme	€ 1,832.700,--	€ 160.000,--		€ 1,992.700,--
Einnahmensumme	€ 1,832.700,--	€ 160.000,--	--€	€ 1,992.700,--
ABGANG	€ ----	€		€ ----
<b>c) GESAMTVORANSCHLAG</b>				
Ausgabensumme	€ 15,521.000,--	€ 172.500,--		€ 15,693.500,--
Einnahmensumme	€ 15,521.000,--	€ 172.500,--		€ 15,693.500,--
ABGANG	€ ----	€		€ ----

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07.12.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Kessler Erich)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

#### **5.) Mittelfristiger Finanzplan 2018 bis 2022**

Gemäß § 19 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, haben Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Bei der Erstellung des Voranschlages ist auf den Finanzplan Bedacht zu nehmen. Das erste Finanzjahr des

mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den Finanzplan folgt.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus einem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Eine Anpassung des mittelfristigen Finanzplanes ist notwendig, wenn sich in der Planung entscheidende Änderungen ergeben. Die Änderungen ergeben sich aus dem 3. Nachtragsvoranschlag 2018.

***Vom Finanzreferenten Vzbgm. Zußner Karl ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, vorliegenden angepassten***

**MITTELFRISTIGEN FINANZPLAN 2018 – 2022**

***zu beschließen.***

Vzbgm. Zußner berichtet, dass sich die Marktgemeinde Arnoldstein in den letzten Jahren nie in ein langfristiges Schuldenverhältnis begeben hat und daher anstehende Projekte immer aus eigener Kraft finanziert werden können.

***BESCHLUSS:***

***Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gernot Michenthaler, GR Hermann Trines, GR Mag.a Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas Mikula, GRE Alfred Tschinderle, GRE Peter Rank und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), GV Robert Peissl, GR Wolfgang Standner, GRE Christina Gugusis und GRE Johann Oberdorfer (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.***

**6.) Mittelfristiger Finanzplan 2019 bis 2023**

Gemäß § 19 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, haben Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Bei der Erstellung des

Voranschlag ist auf den Finanzplan Bedacht zu nehmen. Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den Finanzplan folgt.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus einem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

**Vom Finanzreferenten Vzbgm. Zußner Karl ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, vorliegenden angepassten**

**MITTELFRISTIGEN FINANZPLAN 2019 – 2023**

**zu beschließen.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gernot Michenthaler, GR Hermann Trines, GR Mag.a Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas Mikula, GRE Alfred Tschinderle, GRE Peter Rank und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), GV Robert Peissl, GR Wolfgang Standner, GRE Christina Gugusis und GRE Johann Oberdorfer (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.**

**7.) Investitions- und Finanzierungspläne**

**a) Bergbahnen Dreiländereck – Berginfrastruktur, BZ a.R. Land Kärnten  
(Haushaltsjahr 2018)**

Zur Erhaltung bzw. Weiterentwicklung regionaler Berggebiete mit Seilbahninfrastruktur wurde vom Land Kärnten das Förderprogramm „Berginfrastruktur“ geschaffen. Ziel ist es, das Winter- und Sommersportangebot an den touristischen Bedarf anzupassen und damit die Wirtschaftlichkeit dieser regionalen Berggebiete zu verbessern. Mit Förderantrag vom 30.11.2017 wurde gemäß den Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Arnoldstein vom 04.10.2017 ein Förderantrag für Investitionen in die Berginfrastruktur (Schneeerzeuger, Lanzenköpfe, Relax-Sonnenliegen, Elektrifizierung) am Dreiländereck beim Land Kärnten eingebracht.

Mit Schreiben vom 31.08.2018 eingelangt bei der Marktgemeinde Arnoldstein am 24.10.2018 wurde der Gemeinde Arnoldstein als Förderung für diese Investitionen ein Investitionszuschuss von € 100.000,-- in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für das Jahr 2018 zugesichert.

Auf Grund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Fall Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen. Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 100.000,-- beinhaltet.

Unter dem Punkt A) wurde unter dem Titel „Kapitaltransferzahlung a. BBDE für Berginfrastrukturmaßnahmen“ ein Betrag von € 100.000,-- angesetzt.

Unter dem Punkt B) Finanzierungsplan wurde unter dem Titel „BZ a.R. Berginfrastrukturförderung Land Kärnten“ € 100.000,-- angesetzt.

***An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Zußner Karl im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:***

***„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt:***

***- den vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Bergbahnen Dreiländereck - Berginfrastruktur“ mit Gesamtkosten bzw. -summen von jeweils € 100.000,-- sowie einen Förderungsvertrag mit den Bergbahnen Dreiländereck GmbH & Co. KG zur Auszahlung dieses Förderbetrages.***

***BESCHLUSS:***

***Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.***

**b) Gemeindestraßen – Straßenbau 2019 (Haushaltsjahr 2019)**

Seitens der Gemeindestraßenverwaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung ein Projekt unter dem Titel „Gemeindestraßen – Straßenbau 2019“ mit Projektkosten von insgesamt € 400.000,-- erarbeitet. Für dieses Projekt wird nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat auch ein Förderungsantrag im Rahmen der Förderung „Kommunales Tiefbauprogramm (KTP)“ beim Land Kärnten eingereicht werden. Nach erfolgter Förderzusage durch das Land Kärnten kann mit der Durchführung dieses Projektes begonnen werden.

Auf Grund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Falle Bedarfszuweisungsmittel a.R. KTP u. BZ innerhalb des Rahmens) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

Durch die Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 400.000,-- beinhaltet.

Unter dem Abschnitt A) Investitionsaufwand wurde für das Jahr 2019 unter dem Titel Baukosten ein Betrag von € 400.000,-- angesetzt.

Unter dem Abschnitt B) Finanzierungsplan wurden für das Jahr 2019, als Bedeckung unter dem Titel „Bedarfszuweisung a.R. KTP“ € 140.000,-- und unter dem Titel „Zuführung v. ordentlichen Haushalt 2019“ € 77.000,-- und unter dem Titel „Bedarfszuweisung im Rahmen 2019“ € 183.000,-- angesetzt.

***An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender***

***BESCHLUSSANTRAG:***

***„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Gemeindestraßen – Straßenbau 2019“ mit Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 400.000,-- möge beschlossen werden.“***

***BESCHLUSS:***

***Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.***

**c) Hauptverwaltung – EDV – Hardware (Haushaltsjahr 2019)**

Die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der Kameralistik auf einen Drei-Komponenten Haushalt (Einführung doppischer Elemente) bis zum Jahr 2020 erfordert auch eine Anpassung bzw. Erneuerung der kommunalen Hardware. Aus diesem Grund hat das Land Kärnten ein Förderprogramm beschlossen, dass die Gemeinden bei der Anschaffung der kommunalen Hardware unterstützt. Die Förderung beträgt 50 % der Anschaffungskosten. Gefördert wird die einmalige Anschaffung und Erneuerung der Hardware pro IT-Arbeitsplatz in der Gemeindehauptverwaltung (Zentralamt).

Um in den Genuss der Förderung zu kommen wurde seitens der IT-Abteilung ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 30.000,-- beinhaltet. Auf Grund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in

diesem Falle Bedarfszuweisungsmittel a.R. Hardwareförderung Land Kärnten) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

Unter dem Abschnitt A) Amtsausstattung EDV wurden für das Jahr 2019 und 2020 jeweils ein Betrag von € 15.000,-- somit insgesamt € 30.000,-- angesetzt.

Unter dem Abschnitt B) Finanzierungsplan wurden für das Jahr 2019 und 2020, als Bedeckung unter dem Titel „Hardwareförderung Land Kärnten, BZ a.R.“ jeweils € 7.500,-- somit insgesamt € 15.000,-- und unter dem Titel „Zuführung v. ordentlichen Haushalt“ für das Jahr 2019 und 2020, jeweils € 7.500,--, somit insgesamt € 15.000,-- angesetzt.

**An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender**

**BESCHLUSSANTRAG:**

**„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Hauptverwaltung – EDV-Hardware“ mit Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 30.000,-- möge beschlossen werden.“**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**8.) Gemeindliche Einrichtungen – Gebührenfestsetzung für das Jahr 2019**

- a) Wasserbezugsgebühren
- b) Kanalbenützungsgebühren
- c) Abfallgebühren

**§ 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr.: 30/2018 ermächtigt die Gemeinden, bestimmte Abgaben mit Beschluss des Gemeinderates auszuschreiben. Artikel 1 § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 30/2018, bestimmt, dass die Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderates vorbehaltlich einer weitergehenden Ermächtigung der Landesgesetzgebung, Gebühren für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, ausschreiben können.**



a) **Wasserbezugsgebühr**

§ 23 Abs. 1 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr.: 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, regelt die Ausschreibung hinsichtlich der Hereinnahme der Wasserbezugsgebühren durch die Gemeinde.

Im § 24 Abs. 2 leg. cit. wird festgelegt, dass die Wasserbezugsgebühren, geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits, und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits, ausgeschrieben werden dürfen. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr hat zumindest 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen.

Weiters wird im Abs. 3 der vorzitierten Gesetzesbestimmung normiert, dass die Wasserbezugsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches zu ermitteln sind.

Der Marktgemeinde Arnoldstein wird datiert mit 20.11.2018 eine Folgelastenberechnung vorgelegt, welche vorschlägt, die Wasserbezugsgebühr von derzeit € 1,55 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser auf € 1,59 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter bezogenen Wassers, anzuheben. Gegenständliche Erhöhung der Wasserbezugsgebühr bedeutet eine Gebührensteigerung von 2,90 % gegenüber der Vorjahresgebühr.

Die gegenständliche Folgelastenberechnung, datiert mit 20.11.2018 ist diesem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

***Es ergeht daher durch Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard, nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:***

***„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein möge mittels Verordnung, welche diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil beigeschlossen ist, Beschluss dahingehend fassen, als die Wasserbezugsgebühr für das Jahr 2019 pro Kubikmeter Wasser mit € 1,59 inklusive 10 % Mehrwertsteuer festgesetzt wird.“***

**Durch die ÖVP-Fraktion wird zu diesem Tagesordnungspunkt folgender Abänderungsantrag eingebracht:**

## ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 06.12.2018

An den Gemeinderat der  
Marktgemeinde Arnoldstein

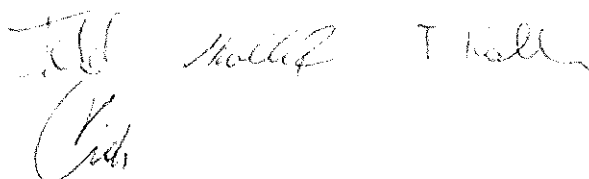
**Betreff:** Abänderungsantrag gem. § 41 Abs. 2 der AGO — zu TOP 8 a  
„Wasserbezugsgebühren - Gemeindliche Einrichtungen —  
Gebührenfestsetzung für das Jahr 2019“

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 2 der AGO folgenden Abänderungsantrag:

Bis zur nächsten Gebührenfestsetzung für das Jahr 2020 sind nachstehend angeführte Punkte umzusetzen:

1. Rücklagenbildung gemäß Aufforderung Land Kärnten
2. Prüfung, ob die Einführung einer Bereitstellungsgebühr Vorteile bringt
3. Transparentere Darstellung der Betriebskosten

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragsstellung wird gebeten.



Vzbgm. Ing. Antolitsch vermeint dazu, dass die Einführung einer Bereitstellungsgebühr bereits des längeren diskutiert wird und dabei darauf zu achten sein muss, dass eine Änderung des Gebührenmodells nicht jene Gemeindebürger trifft, welche es nicht treffen soll. Betreffend die Rücklagenbildung führt der Vizebürgermeister aus, dass eine solche sehr wohl stattfindet.

Betreffend die Rücklagenbildung erachtet es GV Ing. Fertala als besonders wichtig mit der Bildung derselben in einem höheren Ausmaß so schnell als möglich zu beginnen, um nachfolgende Generationen nicht über Gebühr mit Kosten belasten zu müssen.

Der Bürgermeister bringt zunächst den **ÖVP-Abänderungsantrag** zur Abstimmung.

**BESCHLUSS:**

*Der ÖVP-Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gernot Michenthaler, GR Hermann Trines, GR Mag.a Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas Mikula, GRE Alfred Tschinderle, GRE Peter Rank und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Robert Peissl, GR Wolfgang Standner, GRE Christina Gugusis und GRE Johann Oberdorfer (alle FPÖ-Fraktion), GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), abgelehnt.*

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **Hauptantrag** zur Abstimmung gebracht.

**BESCHLUSS:**

*Der Hauptantrag des Vzbgm. Ing. Antolitsch wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gernot Michenthaler, GR Hermann Trines, GR Mag.a Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas Mikula, GRE Alfred Tschinderle, GRE Peter Rank und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Robert Peissl, GR Wolfgang Standner, GRE Christina Gugusis und GRE Johann Oberdorfer (alle FPÖ-Fraktion), GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), angenommen.*

Marktgemeinde Arnoldstein

850/2018 ZE

Wasserbezugsgebührenverordnung

### VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 06. Dezember 2018, Zahl: 850/2018 ZE, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner

Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein wird von der Marktgemeinde Arnoldstein eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Der Geltungszeitraum umfasst nur das Kalenderjahr 2019 und ist demnach für die Folgejahre jedenfalls eine neue Verordnung zu erlassen.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein ist mit gesonderter Verordnung (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12.03.2002, Zahl: 725/3/2002 C, bzw. 02.07.2003, Zahl 725/3/2003 C), festgelegt.

## **§ 3**

### **Höhe der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Wassermenge in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **€ 1,59 pro Kubikmeter.**

## **§ 4**

### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlossenen Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Dezember** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidgemäßen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 6**

### **Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind vierteljährliche Teilzahlungen (Vorauszahlungen) vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni, September und Dezember; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dezember 2017, Zahl 850/2017 Scha, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Kessler Erich)

### **b) Kanalbenützungsgebühr**

Hinsichtlich der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Ausschreibung einer derartigen Gebühr gilt die eingangs zitierte rechtliche Gegebenheit.

§ 24 des Kärntner Gemeindekanalisationgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, zitiert die gegenständliche Ermächtigung.

Gemäß dem Errichter- und Betreibervertrag vom 24.07.1995, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und der Arnoldstein Kanalisations-Errichtungs- und Betriebs GmbH, ist die AKB gemäß § 7 Abs. 2 – (Vergütung) verpflichtet, die

Benützungsentgeltvorschläge so zu setzen, dass die vollständige Ausfinanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb der Nutzungsdauer erfolgen kann.

Zu diesem Zwecke wurde nunmehr eine Folgelastenberechnung angestellt, welche unter Berücksichtigung der aktuellen Investitions- und Betriebskosten sowie des aktuellen Zinsniveaus folgendes Ergebnis (Beträge sind inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen) zeigt:

<b>Gebühr 2018 für kommunale Einleiter</b>	<b>€ 4,89 pro m<sup>3</sup></b>
<b>Gebühr 2018 für Indirekteinleiter (Ausnahme Chemson)</b>	<b>€ 1,02 pro m<sup>3</sup></b>

Vorgeschlagen wird, die Kanalbenützungsgebühr von derzeit € 4,77 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser auf **€ 4,89** inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser, anzuheben. Gegenständliche Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr bedeutet eine Gebührensteigerung von 2,50 % gegenüber der Vorjahresgebühr.

Die gegenständliche Folgelastenberechnung datiert mit 19.11.2018 ist diesem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

***Es ergeht daher durch Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard in Anlehnung an die erstellte Folgelastenberechnung nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:***

***„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt mittels Verordnung, die diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil beigegeben ist, auf Grundlage der Folgelastenberechnung, datiert mit 19. November 2018, die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2019 pro Kubikmeter Wasser mit € 4,89 inklusive 10 % Mehrwertsteuer.***

***Des Weiteren beschließt der Gemeinderat die Festsetzung der Gebühr für Indirekteinleiter in Höhe von € 1,02 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter bezogenen Wassers.“***

**Durch die ÖVP-Fraktion wird zu diesem Tagesordnungspunkt folgender Abänderungsantrag eingebracht:**

## ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 06.12.2018

An den Gemeinderat der  
Marktgemeinde Arnoldstein

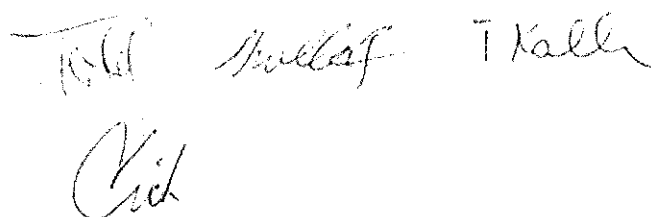
Betreff: Abänderungsantrag gem. § 41 Abs. 2 der AGO — zu TOP 8 b  
„Kanalbenützungsgebühren - Gemeindliche Einrichtungen —  
Gebührenfestsetzung für das Jahr 2019“

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 2 der AGO folgenden Abänderungsantrag:

Bis zur nächsten Gebührenfestsetzung für das Jahr 2020 sind nachstehend angeführte Punkte umzusetzen:

1. Rücklagenbildung gemäß Aufforderung Land Kärnten
2. Prüfung, ob die Einführung einer Bereitstellungsgebühr Vorteile bringt
3. Vorschreibung von Tagwasserkanalgebühren

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung wird gebeten.



Der Bürgermeister bringt zunächst den **ÖVP-Abänderungsantrag** zur Abstimmung.

### **BESCHLUSS:**

**Der ÖVP-Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gernot Michenthaler, GR Hermann Trines, GR Mag.a Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas Mikula, GRE Alfred Tschinderle, GRE Peter Rank und GRE Ing. Josef Miki (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Robert Peissl, GR Wolfgang Standner, GRE Christina Gugusis und GRE Johann Oberdorfer (alle FPÖ-Fraktion), GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), abgelehnt.**

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **Hauptantrag** zur Abstimmung gebracht.

**BESCHLUSS:**

**Der Hauptantrag des Vzbgm. Ing. Antolitsch wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gernot Michenthaler, GR Hermann Trines, GR Mag.a Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas Mikula, GRE Alfred Tschinderle, GRE Peter Rank und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Robert Peissl, GR Wolfgang Standner, GRE Christina Gugusis und GRE Johann Oberdorfer (alle FPÖ-Fraktion), GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), angenommen.**

Marktgemeinde Arnoldstein

851/2018 ZE

Kanalgebührenverordnung

**VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 06. Dezember 2018, Zahl: 851/2018 ZE, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

**§ 1**

**Ausschreibung**

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Marktgemeinde Arnoldstein eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Der Geltungszeitraum umfasst nur das Kalenderjahr 2019 und ist demnach für die Folgejahre jedenfalls eine neue Verordnung zu erlassen.



## § 2

### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein ist mit gesonderter Verordnung (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 29. November 1994, Zahl 713/0/1994 C/FR) festgelegt.

## § 3

### **Kanalgebühr**

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) eines Jahres in Kubikmeter, der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gem. § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, das heißt, dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Kanalgebühr in Abzug zu bringen. Die Marktgemeinde Arnoldstein hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## § 4

### **Höhe der Kanalgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% **4,89 Euro**.

## § 5

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit der Kanalgebühr

- (1) Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Dezember** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## § 7

### Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr sind vierteljährliche Teilzahlungen (Vorauszahlungen) vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni, September und Dezember; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dezember 2017, Zahl 851/2017 Scha, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Kessler Erich)

### c) Abfallgebühren

Bezüglich der Ermächtigung zur Ausschreibung dieser Gebühren gelten gleichfalls die in diesem Amtsvortrag erwähnten rechtlichen Gegebenheiten, wobei besonders auf die §§ 55 bis 59 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 1/2018 (Kostendeckungsprinzip) verwiesen wird.

Die Erhöhung der Abfallgebühren ist aus folgenden Gründen notwendig:

- 1.) Erhöhte Personalkosten
- 2.) Einbruch bei den Erträgen aus der Altstoffsammlung
- 3.) Erneuerung des Altstoffsammelsystems
- 4.) Erhöhte Reinigungskosten (Umweltinseln/Gassimaten)

Die Abfallgebühren für eine 120 l Restmülltonne im Jahr 2018 stellen sich daher wie folgt dar:

Abfall-Bereitstellungsgebühr (Jahresgebühr)	Abfall-Entsorgungsgebühr (Gebühr pro Entleerung)
von € 70,69 auf € <b>74,22</b>	von € 2,38 auf € <b>2,50</b>
(inkl. 10 % MwSt.)	(inkl. 10 % MwSt.)

Dies bedeutet für vier Personen Haushalt bei zweiwöchiger Entsorgung eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von Euro 6,65 im Jahr.

Bei der Biomüllgebühr ist aufgrund der vorliegenden Berechnungsgrundlagen eine Erhöhung von derzeit € 3,07 auf € 3,22 erforderlich.

Weiteres wird im § 1 Abs. 7 der Gebührenverordnung für die Übernahme von Sperrmüll, Bauschutt, behandelten Hölzern, Altreifen (§ 28 Abs. 1 AWG 2002, idgF) im AWZ ein gesondertes Entgelt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Übernahme, Lagerung, Transport und ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung ausgeschrieben.

Die im Anhang „A“ aufgelisteten Preise stellen die Grundlage für die Einhebung des Entgeltes für die vorgenannten Abfallfraktionen im Abfall-Wirtschafts-Zentrum (AWZ) der Gemeinde dar.

Gemeinde- bzw. systemfremden Personen, Haushalten oder Betrieben soll bei Verrechnung eines 50 %igen Zuschlages zu den Entsorgungskosten die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Abfälle ordnungsgemäß über das AWZ der Gemeinde Arnoldstein zu entsorgen. Damit wird gewährleistet, dass dieser Personenkreis zur Systembereithaltung beiträgt.

***Von der Umweltreferentin und der Fachabteilung Abfallwirtschaft ergeht daher an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes die Empfehlung, dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen und die Verordnungsentwürfe (Abfuhrverordnung) vom 6. Dez. 2018, Zahl 852/0/2018 B, bzw. (Abfallgebührenverordnung) vom 6. Dez. 2018, Zahl 852/1/2018 B, zum Beschluss zu erheben.***

GV Ing. Fertala fragt an, wie hoch der tatsächliche Erhöhungsbedarf gemäß den durchgeführten Berechnungen ist.

Bgm. Kessler verneint dazu, dass natürlich auch in diesem Haushalt Rücklagen zu bilden sind, welche in den letzten Jahren immer wieder gebildet werden konnten. Daraus ergibt sich auch, dass das neu zu errichtende AWZ aus dem Haushalt finanziert werden kann.

UB Bürger klärt weiters auf, dass der Müllgebührenhaushalt durch Leistungen am freien Markt eine schwarze Null schreiben kann.

Vzbgm. Ing. Antolitsch ist der Meinung, dass der bisher beschrittene Weg mit einer Erhöhung von 5 % über die letzten Jahre hinweg immer wieder dazu geführt hat, einen ausgeglichenen Abschluss im Müllhaushalt zu erzielen. Daher sollte auch in Zukunft nicht davon abgegangen werden.

#### **BESCHLUSS:**

***Der Antrag der Umweltreferentin wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Michaela Scheurer, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gernot Michenthaler, GR Hermann Trines, GR Mag.a Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas Mikula, GRE Alfred Tschinderle, GRE Peter Rank und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Robert Peissl, GR Wolfgang Standner, GRE Christina Gugusis und GRE Johann Oberdorfer (alle FPÖ-Fraktion), GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller und GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), angenommen.***

#### **Marktgemeinde Arnoldstein**

##### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 6. Dezember 2018, Zahl 852/1/2018 B, mit der Gebühren für die Entsorgung und Bewirtschaftung von Abfällen sowie für die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung– K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 1/2018, in Verbindung mit

der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 6. Dez. 2018, Zahl 852/0/2018 B (Abfuhrordnung), wird verordnet:

## § 1

### ABFALLGEBÜHREN

(1) Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (**Bereitstellungsgebühr**) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (**Entsorgungsgebühr**) andererseits und für die Sammlung und Verwertung von Biomüll eine **Biomüllgebühr**.

(3) Die **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit dem Gebührensatz je Liter.

a) im Entsorgungsbereich (Bereitstellungsgebühr/Jahr)

- je 120 Liter Großmülltonne..... € 74,22

- je 240 Liter Großmülltonne .....€ 148,45

- je 770 Liter Großraumtonne.....€ 476,25

- je 1100 Liter Großraumtonne.....€ 680,36

b) im Entsorgungsbereich (Bereitstellungsgebühr/Sack)

- je 60 Liter Abfallsammelsack.....€ 1,74

c) im Sonderbereich (Bereitstellungsgebühr/Sack)

- je 60 Liter Abfallsammelsack.....€ 1,60

(4) Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze.

a) im Entsorgungsbereich (Entsorgungsgebühr /Entleerung)

- je 60 Liter Abfallsammelsack ..... € 1,60

- je 120 Liter Großmülltonne .....€ 2,50

- je 240 Liter Großmülltonne ..... € 5,00

- je 770 Liter Großraumtonne ..... € 16,04

- je 1100 Liter Großraumtonne ..... € 22,92

b) im Sonderbereich (Entsorgungsgebühr/Sack)

- je 60 Liter Abfallsammelsack ..... € 1,31

(5) Die **Biomüllgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Bioabfallsammelbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze.

- je 80 Liter Laubsammelsack ..... € 3,22
- je 120 Liter Sammelgefäß ..... € 3,22
- je 240 Liter Sammelgefäß ..... € 6,44
- je 770 Liter Sammelgefäß ..... € 20,63
- je 1100 Liter Sammelgefäß ..... € 29,47

(6) Für die Übernahme von Sperrmüll, Bauschutt, behandeltem Holz, Altreifen und rücknahmepflichtigen Problemstoffen (§ 28 Abs. 1 AWG 2002 i.d.g.F. zuletzt geändert mit BGBl. I. Nr. 44/2018) wird ein gesondertes Entgelt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Übernahme, Lagerung, Transport und ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung in einer Tarifordnung ausgeschrieben.

(7) Die jeweils verordneten Abfallgebühren inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer.

## **§ 2**

### **ABGABENSCHULDNER**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten war.

(3) Wird für die Übernahme von Abfällen ein gesondertes Entgelt beschlossen (z.B. Sperrmüll, Bauschutt, behandelte Hölzer, Altreifen, rücknahmepflichtige Problemstoffe), sind die Personen, welche die Abfälle zur Übernahme bringen, die Schuldner dieses Entgeltes.

## **§ 3**

### **FÄLLIGKEIT**

(1) Die Abfallgebühren im Entsorgungsbereich sind jeweils am 1. März, 1. Mai, 1. August, und 1. November eines jeden Jahres fällig. Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren ist nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen vorzugehen.

(2) Die Abfallgebühren im Sonderbereich sind mit der Übergabe der Abfallsammelsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

## **§ 4**

### **INKRAFTTRETEN**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dez. 2017, Zahl 852/1/2017, mit der Gebühren für die

Entsorgung und Bewirtschaftung von Abfällen sowie für die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Erich Kessler

## **Marktgemeinde Arnoldstein**

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 6. Dezember 2018, Zahl 852/0/2018 B, mit der die Sammlung von Haus- und Sperrmüll und die Abfallbewirtschaftung für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Arnoldstein geregelt werden (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachfolgende Verordnung über die Besorgung der öffentlichen Abfallabfuhr und Abfallbewirtschaftung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **ALLGEMEINES**

Die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde hat nach folgenden Prioritäten zu erfolgen:

- (1) Abfallvermeidung
- (2) Vorbereitung zur Wiederverwendung
- (3) Recycling
- (4) sonstige Verwertung, zum Beispiel energetische Verwertung
- (5) Beseitigung

#### **§ 2**

##### **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

(1) **Abfälle** sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat, oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um öffentliche Interessen nicht zu beeinträchtigen. Als Abfälle im Sinne der Verordnung gelten nicht gefährliche Siedlungsabfälle wie der Hausmüll und der Sperrmüll.

a) als Hausmüll gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie

aa) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,

bb) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und

cc) die Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist;

b) als Sperrmüll gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist;

### § 3

#### ABHOLBEREICH

(1) Die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll haben im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

(3) Die **Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet**, den Sperrmüll zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (AbfallWirtschaftsZentrum der Marktgemeinde Arnoldstein) zu verbringen.

Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung auf der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

### § 4

#### ABFUHR VON HAUS- UND SPERRMÜLL IM SONDERBEREICH

(1) Ausgenommen vom Abholbereich sind nur jene Liegenschaften, von denen aufgrund ihrer Lage und Art ihrer Verkehrserschließung der Hausmüll von der öffentlichen Abfallabfuhr nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann. Die im Sonderbereich gelegenen Liegenschaften sind in der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung in roter Farbe eingezeichnet und betreffen folgende Gebiete bzw. bebaute Liegenschaften:

<b>SONDERBEREICH:</b>	<b>SAMMELPLÄTZE:</b>
a) Bereich der Seltschacher Alpe	Garage der Bergbahnen Dreiländereck
b) Seltschach 36	Seltschach 44
c) Pessendellach 10, 11, 12 und 13	Pessendellach 9
d) Thörl-Maglern-Greuth 6	Zainerbachbrücke
e) Stossauer Straße 2	Parkplatz GH-Wanker
f) Wasserfallweg 5	Wasserfallweg 3
g) Schleusenweg 1 und 2	Wirtschaftshof der Marktgemeinde Arnoldstein
h) St. Leonhard 31	St. Leonhard 39



(2) Die **Eigentümer** von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken **sind verpflichtet**, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Abfallsammelsäcken spätestens am Morgen des Abfuhrtages zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.

(3) Die **Eigentümer** von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken **sind verpflichtet**, den Sperrmüll zu den veröffentlichten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (**AbfallWirtschaftsZentrum** der Marktgemeinde Arnoldstein) zu verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung auf der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

## **§ 5**

### **ABFUHR IM ABHOLBEREICH**

(1) Die **Eigentümer** von im Abholbereich gelegenen Grundstücken **sind verpflichtet**, Hausmüll zu den festgelegten Abfahrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 1/2018, abführen zu lassen.

(2) Der Wechsel des Eigentümers an einem Grundstück nach Absatz 1 ist vom bisherigen Eigentümer, wenn dieser es unterlässt, vom neuen Eigentümer binnen zwei Wochen der Marktgemeinde Arnoldstein schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die im Absatz 1 und 2 geregelte Verpflichtung die Eigentümer der Bauwerke.

(4) Die **Eigentümer** der bebauten Grundstücke im Abholbereich **sind verpflichtet**, die zu verwendenden Abfallbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße bzw. der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes am Morgen des Abfuhrtages **ab 06.00 Uhr** bereitzustellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(5) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen, Tiere noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht, sowie ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, der Nachbarschaft und des Bedienungspersonals durchgeführt werden kann.

## **§ 6**

### **ABFALLSAMMELBEHÄLTER**

(1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von

Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen oder entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt, wobei die Mindestanzahl von einem Müllbehälter (§ 22 Abs. 2 K-AWO) nicht unterschritten werden darf.

Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Abfallsammelbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.

Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die sich aus der Abfuhrordnung (§ 24 K-AWO) ergebende Anzahl der Müllbehälter in der jeweils vorgesehenen Größe aufzustellen oder anzubringen. Befindet sich auf einem bebauten Grundstück ein bewohnbares Gebäude, das ist ein Gebäude das mindestens eine Wohnung enthält, so ist für dieses Grundstück zumindest ein Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

(2) Als Abfallsammelbehälter für den Abholbereich sind aufzustellen:

- a) Abfallsammelbehälter der Type GMT 1/120 mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter oder
- b) Abfallsammelbehälter der Type GMT 1/240 mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter oder
- c) Abfallsammelbehälter der Type GRM 1/770 mit einem Fassungsvermögen von 770 Liter oder
- d) Abfallsammelbehälter der Type GRM 1/1100 mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter.

(3) Als Sammelbehälter für den Sonderbereich sind Abfallsammelsäcke versehen mit dem Aufdruck „Abfallwirtschaft - Marktgemeinde Arnoldstein“ mit einem Fassungsvermögen von à 60 Liter anzubringen bzw. aufzustellen.

(4) Für den Pflichtbereich können Abfallsammelsäcke à 60 Liter (mit Aufdruck „Abfallwirtschaft - Marktgemeinde Arnoldstein“) bei zeitlich beschränktem außerordentlichen Abfallanfall auf dem Gemeindeamt angekauft werden.

**(5) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 15 (fünfzehn) Liter pro Woche festgelegt.**

(6) Die **Eigentümer** der bebauten Grundstücke im Abholbereich **sind verpflichtet**, die gegen Kostenersatz über die Marktgemeinde Arnoldstein zu beziehende Abfallsammelbehälter anzubringen. Bei der Neuanschaffung oder bei Ersatz von Abfallbehälter dürfen ausschließlich ÖNORM-konforme Sammelbehälter aufgestellt werden.

(7) Für den Sonderbereich gelten auch Abfallsammelsäcke (à 60 Liter) als Abfallsammelbehälter, wobei die erforderliche Anzahl an Abfallsammelsäcken pro Jahr aufgrund der Richtlinien für die Mindestabfuhrintervalle bei einer bestimmten Haushaltsgröße wie folgt festgelegt wird:

a) Hauptwohnsitz:

Haushalts- größe	Mindestabfuhr- intervall	Anzahl der Sammelsäcke pro Jahr (à 60 l)
1 Pers.	4-wöchentlich	13
2 - 3 Pers.	4-wöchentlich	26
4 - 6 Pers.	2-wöchentlich	52
6 – 8 Pers.	2-wöchentlich	78

b) Ferienhäuser (mit und ohne Zweitwohnsitz)

Mindestabfall-

abfuhr            4-wöchentlich            13

(8) Erfolgt die Berechnung der Entsorgungsgebühr nicht nach der Masse des entsorgten Abfalls, hat die Gemeinde in der Abfuhrordnung vorzusehen, dass die Eigentümer eines bebauten Grundstückes, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten hat.

**§ 7****VERWENDUNG UND REINIGUNG DER ABFALLSAMMELBEHÄLTER**

(1) In die Abfallsammelbehälter darf nur jener Abfall eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bestimmt sind, wobei dies von einem von der Gemeinde bestimmten Organ überprüft werden kann. Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Altstoffsammelbehälter sowie das Einbringen heißer Abfälle in die Abfallsammelbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 1/2018.

(2) Die Abfallsammelbehälter dürfen nur insoweit befüllt werden, dass der Deckel stets geschlossen werden kann. Ein Einschlämmen des Abfalls ist verboten.

(3) Die Abfallsammelbehälter sind durch die Liegenschaftseigentümer in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und der Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

**§ 8****ABFUHRTERMINE FÜR HAUSMÜLL**

(1) Die Abfuhr des Hausmülls erfolgt:

a) wöchentlich

b) zweiwöchentlich

c) vierwöchentlich

(2) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird die Abfallabfuhr auf dem nachfolgenden Wochentag vorgenommen.

(3) Die Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter richtet sich nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Mindestanfall von Abfällen. Als Grundlage für die Festlegung der Abfuhrintervalle für den Abfuhrbereich bei einer bestimmten Haushaltsgröße gelten folgende Richtlinien:

Abfallbehälter	Haushaltsgröße	Abfuhrintervall
120 Liter GMT	1 - 2 Personen	vierwöchig
	3 - 4 Personen	zweiwöchig
240 Liter GMT	bis 4 Personen	vierwöchig
	5 - 8 Personen	zweiwöchig
770 Liter GRM	a) bei Wohnhausanlagen nach der	
1100 Liter GRM	Personenanzahl zweiwöchig	
	b) bei Hausmüll aus Gewerbebetrieben nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen.	

## § 9

### GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER ABFALLGEBÜHREN

(1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr), sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 1/2018, ausgeschrieben.

(2) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

(3) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Abfallabfuhrhaushaltes, maximal mit 50 %, festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Abfallsammelbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.

## § 10

### INKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dez. 2017, Zahl 852/0/2017, mit der die Sammlung von

Haus- und Sperrmüll und die Abfallbewirtschaftung für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Arnoldstein (Abfuhrordnung) geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Erich Kessler

### **9.) Vereinbarung Infrastrukturabgabe**

In der am 20.06.2018 stattgefundenen Gemeindevorstandssitzung wurde folgender Grundsatzbeschluss zur ab 2018 zu verrechnenden Infrastrukturabgabe (Standortabgabe) gefasst:

- Die Standortabgabe soll ab 2018 jährlich um 2,00% gegenüber dem jeweils vorangehenden Jahr reduziert werden.
- Die Freimenge zur Einbringung Rest/ Sperrmüll in die TBA Arnoldstein im Ausmaß von 1.200 to/a wird weiterhin gewährt
- Die Vereinbarung muss mit dem Dienstleistungsvertrag der KEV mit der KRV in geeigneter Weise verknüpft werden
- Die Marktgemeinde Arnoldstein sichert Rechtssicherheit zu

Somit wurde zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und der KEV der Höhe nach das Einvernehmen zum Fortbestand der Infrastrukturabgabe (Standortabgabe) nach 2024 (zumindest bis 2034) sichergestellt. Gleichzeitig wurde der Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein ermächtigt, eine Vereinbarung mit der KEV zur Sicherung der Standortabgabe und der Freimenge dem Grunde nach und auf Betriebsdauer der TBA auszuarbeiten.

In mehreren Verhandlungsrunden wurden sechs Vereinbarungsversionen zeitlich leicht abgeänderten Inhalts erarbeitet, wovon nun die sechste Version zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Ergänzend konnte erreicht werden, dass sogar ein weiterer Bestand der Vereinbarung über 2034 hinaus sichergestellt ist. Sollte es bei zeitgerecht startenden Verhandlungen ab 2034 zu keiner Einigung kommen, wird die „restmüllmengenabhängige“ Infrastrukturabgabe (Standortabgabe) mit einer jährlich um 1% reduzierenden Summe vergütet. Somit kann die Marktgemeinde Arnoldstein damit kalkulieren, dass bei Betrieb und Belieferung der TBA Arnoldstein durch die KEV (oder deren Nachfolgeunternehmung) bis ins Jahr 2034 eine Standortabgabe vergütet wird.

**Beschlussantrag:**

***Es geht an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Arnoldstein unter Hinweis auf die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein, der Beschlussantrag, die mit der KEV ausgearbeitete Vereinbarung anzunehmen und den Bürgermeister, ein Gemeindevorstandsmitglied und ein Gemeinderatsmitglied der Marktgemeinde Arnoldstein zu ermächtigen, die vorliegende Vereinbarung sechster Version zu unterzeichnen.***

Vzbgm. Ing. Antolitsch ergänzt zu diesem Tagesordnungspunkt, dass die Marktgemeinde Arnoldstein durch den Abschluss dieser Vereinbarung nicht Geld verlieren, sondern Geld erhalten wird. Ebenfalls ist er der Überzeugung, dass es der richtige Weg war, die Verhandlungen zu dieser Thematik sehr früh aufzunehmen und bedankt sich beim Bgm. Erich Kessler und seinem Verhandlungsteam für die ausgezeichnete Arbeit.

Seitens der ÖVP-Fraktion ersucht GV Ing. Fertala um eine Sitzungsunterbrechung.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung des Gemeinderates um 19.15 Uhr für die Dauer von 10 Minuten.

Nach Wiederaufnahme der Gemeinderatsitzung bringt der Vorsitzende den Beschlussantrag zur Abstimmung.

**BESCHLUSS:**

***Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen, mit der Ergänzung der ÖVP-Fraktion, dass bei zukünftigen Verhandlungen in dieser Causa der Bescheid des Umweltsenates des Landes Kärnten berücksichtigt wird.***

**10.) Nutzungszuführung einer Teilfläche der Parzelle 1545/1, KG. Seltschach als PKW-Abstellplatz**

Seitens der Frau Roseano Claudio wurde im Zuge einer Besprechung mit Bgm. Kessler kundgetan, dass ihrerseits die Bereitschaft bestünde, eine südöstliche Teilfläche im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup> aus der sich in ihrem Eigentum befindlichen Parzelle 1545/1, KG. Seltschach, einer unentgeltlichen Nutzung als PKW-Abstellplatz für Besucher der Dorfkirche Seltschach bzw. des Friedhofs in Seltschach sowie Weiters jeglicher kirchlichen bzw. sonstigen öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Angelegenheit haben sich der Bauausschuss sowie darüber hinausgehend der Gemeindevorstand bereits befasst und sich grundsätzlich für die Herstellung von PKW-Abstellplätzen auf der Parzelle 1545/1, KG. Selttschach, ausgesprochen. Vor abschließender Behandlung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein wurde ASV Ing. Pipp beauftragt, ein detailliertes Projekt mit Kostenschätzung auszuarbeiten, welches der Bauabteilung am 08.11.2018 übermittelt wurde und diesem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen ist.

Nunmehr gilt es in Anbetracht der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festzustellen, ob, in welchem Umfang und in welcher baulichen Ausführung (Qualität), PKW-Abstellplätze hergestellt werden sollen. Des Weiteren wird auch darüber zu befinden sein, in welchem Ausmaß die Grundstückseigentümerin (siehe Pkt. 8 des Vereinbarungsentwurfs) bei vorzeitigem Widerruf verpflichtet wird, Errichtungskosten zu ersetzen.

Seitens des ASV Ing. Pipp Gernot wurde zwischenzeitlich ein detailliertes Projekt mit beiliegender Kostenschätzung erarbeitet, welches dem Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen neben dem Entwurf der Nutzungsvereinbarung als Grundlage für die Beschlussfassung diene.

Im Zuge der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen wurde festgelegt, dass die unter Pkt. 8 dieses Nutzungsvertrages beinhaltende Frist von 5 auf 10 Jahre erstreckt werden und diese ab Nutzungszuführung der ggstl. Fläche als PKW-Abstellplatz gerechnet werden soll. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Mittel sollte im Bauabschnitt 1 lediglich die Befestigung des Unterbaus mit Schotter samt Einbau entsprechender Leerverrohrungen erfolgen.

***Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:***

***„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt basierend auf dem, in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.09.2018 gefassten Grundsatzbeschluss, die diesem Amtsvortrag angeschlossene Nutzungsvereinbarung, mit der Änderung unter Pkt. 8, dass eine Frist von 10 Jahren ab Benutzbarkeit der ggstl. Fläche als PKW-Abstellplatz gerechnet wird und wobei auf Grundlage der Detailplanung und Kostenschätzung des ASV Ing. Pipp gegenwärtig lediglich die technisch notwendigsten Baumaßnahmen zur vorgesehenen Nutzungszuführung als KFZ-Abstellplatz ausgeführt werden sollen, (Befestigung Unterbau mit Schotter, Einbau***

***von Leerverrohrungen) um somit eine Kostenreduktion in Entsprechung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu erreichen.“***

Durch Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch wird der Antrag eingebracht, den vorliegenden Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und erst nach erneuter Vorberatung wieder dem Gemeindevorstand/Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**BESCHLUSS:**

***Der Antrag des Straßenreferenten hinsichtlich der vorangeführten Absetzung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.***

**V E R E I N B A R U N G**

abgeschlossen zwischen

**der Marktgemeinde Arnoldstein, Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein, vertreten durch Bürgermeister Erich Kessler, einerseits**

und

**Frau Roseano Claudia, wohnhaft in Seltschach 97, 9601 Arnoldstein, andererseits**

Pkt. 1)

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die seitens der Marktgemeinde Arnoldstein geplante Nutzungszuführung der südlichen Teilfläche der Parzelle 1545/1, KG. Seltschach, im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup> als PKW-Abstellplatz für Besucher der Dorfkirche Seltschach bzw. des Friedhofs in Seltschach sowie weiters jeglicher kirchlichen bzw. sonstigen öffentlichen Veranstaltungen. Die gegenständliche Parzelle befindet sich im Alleineigentum der Frau Roseano Claudia, weist eine Gesamtfläche von 1.322 m<sup>2</sup> auf und ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein als Grünland-Friedhof ausgewiesen. Festgehalten wird, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein Umwidmungsverfahren der nördlichen Teilfläche dieser Parzelle in Bauland-Dorfgebiet anhängig ist. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine etwaige Baulandwidmung nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich einer Umwidmung der nördlichen Teilfläche der Parzelle 1545/1, KG. Seltschach.



## Pkt. 2)

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung bildet die Plandarstellung „/A“ mit der Ersichtlichmachung der in Betracht kommenden Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen der Parzelle 1545/1, KG. Seltschach, im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup>.

## Pkt. 3)

Frau Roseano Claudia gestattet der Marktgemeinde Arnoldstein die kostenlose Nutzung der südlichen Teilfläche der Parzelle 1545/1, KG. Seltschach, im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup> für das Abstellen von PKWs im Zusammenhang mit Besuchen der Dorfkirche Seltschach, des Friedhofs Seltschach sowie weiters jeglicher kirchlichen bzw. sonstigen öffentlichen Veranstaltungen

Weiters gestattet Frau Roseano Claudia der Marktgemeinde Arnoldstein im Zusammenhang mit der vorgenannten Nutzungszuführung die Durchführung von Baumaßnahmen (Abtragen des Humus, Begradigung, Herstellung des Unterbaus inklusive Frostkoffer, Aufbringen einer Feinplanie mittels Fräsgut) auf dem vereinbarungsgegenständlichen Grundstücksbereich. Die Kosten hierfür hat ausschließlich die Marktgemeinde Arnoldstein zu tragen.

## Pkt. 4)

Die gegenständliche Grundstücksteilfläche bzw. die darauf situierten PKW-Abstellplätze dürfen auf die Dauer gemäß dieses Vertragswerkes kostenfrei für Besucher der Dorfkirche Seltschach und des Friedhofes Seltschach sowie weiters jegliche kirchliche bzw. sonstige öffentliche Veranstaltungen, benützt werden.

## Pkt. 5)

Die Marktgemeinde Arnoldstein verpflichtet sich, künftige Instandhaltungsarbeiten sowie Schneeräumungs- und Winterdienstarbeiten auf dem vereinbarungsgegenständlichen Teilbereich der Parzelle 1545/1, KG. Seltschach, vorzunehmen, wobei im Anlassfalle der abzuräumende Schnee auf einer, von der Grundstückseigentümerin zugewiesenen Fläche auf der Parzelle 1545/1, KG. Seltschach, kostenfrei abgelagert werden kann. Die Feststellung der Notwendigkeit zur Durchführung von Herstellungsmaßnahmen (siehe Pkt. 3.) im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung sowie von Instandhaltungs-/Schneeräumungs- und Winterdienstarbeiten liegt allein und ausnahmslos im Ermessen der Marktgemeinde Arnoldstein. Weiters verpflichtet sich die Marktgemeinde Arnoldstein die Haftung nach den Bestimmungen des § 1319 a des ABGB für den vorgenannten Teilbereich zu übernehmen.

## Pkt. 6)

Seitens der Marktgemeinde Arnoldstein wird ausdrücklich anerkannt, dass durch die Inanspruchnahme der gegenständlichen Teilfläche des Grundstückes 1545/1, KG. Seltschach, durch die Marktgemeinde Arnoldstein keine wie auch immer gearteten Rechte

am Grundeigentum abgeleitet werden können und der vorgenannte Grundstücksteil nach wie vor im Eigentum der Frau Roseano Claudia verbleibt.

Pkt. 7)

Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsparteien als auch deren Rechtsnachfolger und wird automatisch auf die Rechtsnachfolger überbunden, sodass es keiner gesonderten vertraglichen Vereinbarung hinsichtlich der Abtretung von Rechten und Pflichten auf die jeweiligen Rechtsnachfolger bedarf.

Mit dieser Vereinbarung ist kein Rechtsanspruch auf grundbücherliche Einverleibung einer Dienstbarkeit oder sonstigen grundbücherlichen Anmerkungen verbunden. Vielmehr verzichten beide Parteien auf eine grundbücherliche Einverleibung dieser Nutzungsvereinbarung.

Pkt. 8)

Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Dauer erstellt. Sollte seitens der Frau Roseano Claudia die Zusage zur gegenständlichen Grundstücksinanspruchnahme mit der vereinbarungsgegenständlichen Nutzungszuführung untersagt werden, so hat die Marktgemeinde Arnoldstein innerhalb des nächsten Kalenderjahres den Urzustand des gegenständlichen Grundstücksteilbereichs der Parzelle 1545/1, KG. Seltschach, welcher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besteht (humusieren und begrünen); auf ihre Kosten wieder herzustellen. Sollte seitens der Frau Roseano Claudia ein Widerruf innerhalb einer Frist von 5 Jahren, gerechnet ab Fertigstellung des Parkplatzes erfolgen, so hat diese der Marktgemeinde Arnoldstein 50 % der Errichtungskosten zu ersetzen.

Pkt. 9)

Mündliche Nebenabreden bestehen zu dieser Vereinbarung nicht. Änderungen dieser Vereinbarung haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen.

Allfällige Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung unterliegen österreichischem Recht, Gerichtsstand ist das BG Villach.

Pkt. 10)

Diese Vereinbarung bedarf nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechtes der Zustimmung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein.

Arnoldstein, dem ..... Für die Marktgemeinde Arnoldstein:

Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Der den Abschluss dieser Vereinbarung deckende Beschluss wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein am ..... gefasst.

(Mitglied des Gemeinderates)

Die Grundstückseigentümerin:

Roseano Claudia

### **11.) Auflassung und Verkauf der Öffentlichen Wegparzelle 902/5, KG. Pöckau**

Der Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen hat sich in seinen Sitzungen am 12.06.2018/20.09.2018 mit dieser Angelegenheit befasst und grundsätzlich sowie unter bestimmten Bedingungen eine positive Haltung zum Verkauf der ggstl. Parzelle eingenommen. Ebenso haben die Ausschussmitglieder der vorgeschlagenen vertraglichen Festlegung einer sg. Nachbesserungsklausel einstimmig zugestimmt.

Nunmehr und wie aus dem Verfahrensgang zu entnehmen, haben die Kaufinteressenten dem Kaufpreis sowie den weiteren Voraussetzungen (vertragliche Festlegung einer Nachbesserungsklausel für den Fall, dass die ggstl. Flächen mit einer höherwertigen Widmungskategorie festgelegt werden, Befundung durch einen befugten Sachverständigen hinsichtlich der Höhe des nachzuzahlenden Differenzbetrags wobei sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem Grundstücksverkauf die Kaufinteressenten zu tragen haben), zugestimmt.

***Seitens des Straßenreferenten Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard ergeht über den Bauausschuss an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein der Beschlussantrag, dem ggstl. Grundstücksverkauf zum vereinbarten Preis in Höhe von € 4/m<sup>2</sup> sowie unter den genannten Bedingungen hinsichtlich der gänzlichen Kostentragung durch die Kaufinteressenten sowie der vertraglichen Festlegung einer sg. Nachbesserungsklausel, zuzustimmen sowie weiters, die diesem Amtsvortrag beige-schlossene Verordnung zum Beschluss zu erheben.***

#### **BESCHLUSS:**

***Der Antrag des Straßenreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.***

**Marktgemeinde Arnoldstein**

**664/2/2018 Scha**

## **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 06. Dezember 2018, Zahl 664/2/2018 Scha, mit welcher die sich im Eigentum der Marktgemeinde Arnoldstein, als Verwalterin des Öffentlichen Gutes (Wege und Straßen) befindliche öffentliche Parzelle 902/5, KG. Pöckau, im Ausmaß von 772 m<sup>2</sup> als Öffentliches Gut (Wege und Straßen) aufgelassen wird.

Gemäß den §§ 2, 3, 4, 6 und § 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, i.d.F. LGBl. Nr.: 30/2017, in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 25/2017, wird verordnet:

### § 1

Die sich im Eigentum der Marktgemeinde Arnoldstein, als Verwalterin des Öffentlichen Gutes (Wege und Straßen) befindliche öffentliche Parzelle 902/5, KG. Pöckau, im Ausmaß von 772 m<sup>2</sup> wird als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet ([www.arnoldstein.gv.at](http://www.arnoldstein.gv.at)) in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Erich Kessler

## **12.) Auflassung und Verkauf der Öffentlichen Wegparzellen 1228 und 1205/8, beide KG. Arnoldstein an die Euro Nova GmbH&Co KG**

Mit Schreiben vom 05.06.2018 wird durch die EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH & Co KG, vertreten durch GF Ing. Gotschier Eric bei der Marktgemeinde Arnoldstein der Antrag gestellt, Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut, Wegparzelle 1205/8, KG. Arnoldstein bzw. die öffentliche Wegparzelle 1228, KG. Arnoldstein als Öffentliches Gut aufzulassen und in das Eigentum der EURO NOVA zu übertragen. Hinsichtlich der dafür sprechenden Gründe aus Sicht der EURO NOVA wird auf den Inhalt des vorgenannten Schriftsatzes samt Plandarstellung/Sicherheitskonzept verwiesen, welcher diesem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil angeschlossen ist.

Im Zuge der BA-Sitzung am 20.09.2018 wurde festgelegt, dass neben der Parzelle 1228, ebenso die gesamte Wegparzelle 1205/8, beide KG. Arnoldstein, in das Eigentum der EURO NOVA übertragen werden könnte, da diese größtenteils als Zufahrtsstraße für den Industrie- und Gewerbepark benutzt wird. Voraussetzung dafür ist es, dass sämtliche Grundstückseigentümer bzw. bereits bestehende Dienstbarkeitsnehmer, auch Weiters mit den notwendigen Rechten ausgestattet werden bzw. im Wesentlichen deren angrenzende Grundstücke dadurch nicht vom Öffentlichen Gut abgeschnitten werden.

Aufgrund dieses geänderten Sachverhalts wurde die Auflassung der beiden ggstl. Wegparzellen mittels Schreiben vom 01.10.2018 kundgemacht und wurden zusätzlich zum Anschlag auf der Amtstafel im Gemeindeamt sowie den Anschlagtafel der Ortschaften

Arnoldstein und Gailitz und der Verlautbarung auf der Homepage der MG Arnoldstein, sämtliche in Betracht kommenden Interessenten an einer Wegbenützung des Jeserzwegs persönlich über die geplante Auflassung informiert.

Innerhalb offener Frist sind bei der Marktgemeinde Einwendungen seitens der Frau Satz Helga, der Frau Strauss Elfriede, des Herrn Satz Bernhard und des Herrn Christoph König (wieder zurückgezogen am 13.11.2018) eingelangt, welche diesem Amtsvortrag angeschlossen sind.

Festgehalten wird, dass Anrainer im Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen des K-StrG keine Parteistellung haben, also haben diese im Umkehrschluss rechtlich gesehen auch im Auflassungsverfahren keine Parteistellung (siehe §§ 2 und 13 K-StrG). Fakt ist, dass die Erreichbarkeit der an das ggstl. Öffentliche Gut angrenzenden Grundstücke auch weiterhin über Öffentliches Gut gewährleistet sein muss. Seitens der EURO NOVA wurde den bestehenden Servitutsinhabern ein Schriftstück übermittelt (liegt ebenso im Akt auf), in welchem zum Ausdruck gebracht wird, dass diese mit entsprechenden Geh- und Fahrrechten (auf den beiden gegenständlichen öffentlichen Wegparzellen) ausgestattet werden. Darüber hinaus wurde durch den GF Ing. Gotschier festgehalten, dass auch die Bewohner der Ortschaft Jeserz mit einer Fernbedienung oder alternativ einem Schlüssel ausgestattet werden um somit das Betriebsgelände, als den Jeserzweg weiterhin passieren zu können. Dies wird im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung geregelt werden.

Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde empfohlen, nicht beide gesamten Wegparzellen als öffentliche Verkehrsflächen aufzulassen, da dadurch Erschließungsnachteile nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und wurde angeregt die Auflassung lediglich auf die notwendigsten Verkehrsflächen zu reduzieren.

Seitens der Straßenbehörde wurde GF Ing. Eric Gotschier über diesen Sachverhalt am 21.11.2018 in Kenntnis gesetzt. Ebenso und datiert mit 21.11.2018 ist bei der Straßenbehörde nunmehr ein geänderter Antrag auf Teilauflassung des Jeserzwegs eingelangt.

Aus rechtlicher Sicht ist es im Zusammenhang mit einer Veräußerung sowie Auflassung von Öffentlichem Gut erforderlich, ebenso die Einreichungsverordnung der Marktgemeinde Arnoldstein dahingehend entsprechend abzuändern (Weg ID 0339).

**Über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen und den Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:**

**„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein fasst über Antrag vom 21.11.2018 und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sicherheitskonzept der EURO NOVA, datiert mit 28.06.2018, den Grundsatzbeschluss zur Veräußerung einer Teilfläche im Ausmaß von 217 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 1205/8, KG. Arnoldstein sowie der Parzelle 1228, KG. Arnoldstein im Gesamtausmaß von 633 m<sup>2</sup>, wobei sich der Verkaufspreis pro m<sup>2</sup> an einem, über Auftrag der Antragstellerin EURO NOVA GmbH Co & KG noch vorzulegenden Schätzgutachten, erstellt eines dazu befugten Sachverständigen, richtet. Dieser Grundsatzbeschluss erfolgt vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Änderung der Einreihungsverordnung vom 17.10.2011, Zahl 612/0/2011 Scha sowie vorbehaltlich der Auflassung von öffentlichen Gut unter Bedachtnahme der gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes, im Besonderen des § 6 Abs. 4 Kärntner Straßengesetz. Bestehende eingetragene dingliche Geh- und Fahrrechte über den Jeserzweg sind bereits im Kaufvertrag festzulegen.“**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**13.) Ortschaft Pöckau – Übernahme der Parzelle 633/201, KG. Pöckau in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein**

Im Zuge der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen im Zusammenhang mit einer begehrten Umwidmung wurde durch die Bauabteilung festgestellt, dass die ggstl. Weganlage im südwestlichen Bereich der Ortschaft Pöckau, welche in der Natur bereits seit Jahren Bestand aufweist, lt. DKM- sowie Grundbuchsstand nicht als eigenständige Wegparzelle geführt wird und sich nach wie vor im Privateigentum befindet. Über Auftrag des Straßenreferenten wurde das Vermessungsbüro DI Isep aufgefordert, einen Vermessungsplan als Grundlage für die Beschlussfassung sowie Durchführung des Verfahrens zur Übernahme in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zu erstellen.

Hingewiesen wird, dass die Angelegenheit einer Erledigung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (V408 – Gegenüberstellung für die Verbücherung) zugeführt werden kann.

## V e r o r d n u n g

### (Entwurf)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom ....., Zahl 664/2/2018 Scha, mit welcher die, in der Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 14.09.2018, GZ: 4791/17, dargestellte Parzelle 633/201, KG. Pöckau (Teilfläche Nr.: 2 aus der Parzelle 633/115, KG. Pöckau), im Ausmaß von 1.499 m<sup>2</sup>, dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und somit zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt wird.

Gemäß den §§ 2, 3 und §§ 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 30/2017, in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 25/2017, wird verordnet:

#### § 1

Die, in der dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, 14.09.2018, GZ: 4791/17, dargestellte Parzelle 633/201, KG. Pöckau (Teilfläche Nr.: 2 aus der Parzelle 633/115, KG. Pöckau), im Ausmaß von 1.499 m<sup>2</sup>, wird dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und somit zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Erich Kessler

Anschlagtafel Ortschaft Pöckau

Amtstafel (ebenso unter [www.arnoldstein.gv.at](http://www.arnoldstein.gv.at))

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

***Seitens des Straßenreferenten Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen und Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein der Beschlussantrag, den in diesen Amtsvortrag integrierten Verordnungsentwurf zum Beschluss zu erheben. In weiterer Verfahrensabfolge wird die Einreihungsverordnung der Marktgemeinde Arnoldstein dahingehend ebenso anzupassen sein, was in einer gesonderten Beschlussfassung erfolgt.***

**BESCHLUSS:**

***Der Antrag des Straßenreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.***

**14.) Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes (Wasserversorgungsanlagen, Brücken, Weg), Abschluss eines Benutzervertrages**

Aufgrund bestehender diverser Inanspruchnahmen des Öffentlichen Wassergutes; Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Kärnten als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, durch Wasserversorgungsanlagen, Brücken und Wege udgl. wird zur Schaffung des rechtssicheren Konstruktes ersucht, die diesem Amtsvortrag beigeschlossenen Verträge samt Beilagen zu beschließen und nach den gesetzlichen Bestimmungen der AGO zu fertigen.

Im Zuge der Ausschusssitzung für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen wurde einvernehmlich festgelegt, dem ggstl. Vertrag die Zustimmung jedoch mit der Einschränkung zu erteilen, dass der Marktgemeinde Arnoldstein für etwaige schutzwasserbauliche Maßnahmen das Einspruchsrecht eingeräumt werden soll.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, wurde über Ersuchen der Bauabteilung am 23.11.2018 mitgeteilt, dass wenn schutzwasserbauliche Maßnahmen erforderlich sein sollten, die Marktgemeinde Arnoldstein im Verfahren als Antragstellerin des Genehmigungsprojektes auftritt und damit verbunden Parteienstellung genießt. Im Zuge der Projektierung eines Projektes wird auf bestehende Einbauten - welcher Art auch immer - Bedacht genommen werden, und wird eine eventuell notwendige Änderung dieser Einbauten im Gesamtprojekt beurteilt und durch Fördermittel gedeckt werden.

***In Anbetracht dieser ausgeführten Rechtssituation ergeht durch den Baureferenten Vzbgm. Ing. Antolitsch an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein die Beschlussempfehlung, den diesem Amtsvortrag beigeschlossenen Vertrag zum Beschluss zu erheben.***

Beilage: Vertrag (2-fach)

**BESCHLUSS:**

***Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.***



### 15.) Verlängerung der Förderrichtlinie „Umweltbonus Arnoldstein“

Da die derzeit geltende Förderrichtlinie Umweltbonus nur noch bis zum 31. Dezember 2018 Gültigkeit besitzt, jedoch laut Auskunft der Geschäftsführung der UIAG noch Fördermittel (Umweltbonus außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes) in der ausreichender Größenordnung zur Verfügung stehen, besteht die Absicht, die geltende Förderrichtlinie „Umweltbonus Arnoldstein“ zu verlängern.

Eine der wesentlichen Intentionen der Förderrichtlinie „Umweltbonus“ war es auch, immer der Energieeffizienz und den Alternativenergieanlagen zum Durchbruch zu verhelfen bzw. eine Veränderung im Mobilitätsverhalten unserer BürgerInnen anzuregen.

***Es ergeht daher nach Vorberatung durch den Ausschuss für Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft der Antrag, den gleichgebliebenen Entwurf der Richtlinie, Stand 17. Nov. 2018, „UMWELTBONUS Markt-gemeinde Arnoldstein“ dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zur Beschlussfassung zu erheben.***

Die Richtlinie bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Amtsvortrages und wird als Anhang „A“ beigeschlossen.

#### **BESCHLUSS:**

***Der Antrag der Umweltreferentin wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.***

### 16.) Berichte Ausschüsse

Entfällt!

### 17.) Berichte Gemeindevorstandsmitglieder

#### GV Scheurer

Am 6.11.2018 wurde in Baden bei Wien der Marktgemeinde Arnoldstein im Rahmen der Rezertifizierung des EuropeanEnergyAwards der Preis durch Vzbgm. Ing. Antolitsch entgegengenommen. Am 20.11.2018 erfolgte in Weißenstein ebenfalls die Rezertifizierung des 5. e's im Rahmen des e5-Programmes.

Die im Nahbereich des Wirtschaftshofes umgesetzte Bientankstelle erregte großes Aufsehen bzw. gab es dafür sehr viel Zuspruch. Der dafür notwendige Blumensamen kann ab sofort bei UB Bürger bestellt werden.

Seitens des Frauenreferates gab es einen Vortrag über Venengesundheit im großen Sitzungssaal. Weitere Vorträge werden noch folgen.

#### GV Fuss

Berichtet über den Spatenstich in Riegersdorf betreffend die Wohnhausanlage von meine Heimat gemeinsam mit LHStv.in Dr.in Gabriele Schaunig am 16.11.2018.

Dazu ergänzt Bgm. Kessler, dass für das geplante Reconstructing eine nachgesetzte Besprechung mit der Landeshauptfraustellvertreterin stattgefunden hat und dabei die Einsetzung einer Arbeitsgruppe besprochen wurde.

#### GV Ing. Fertala

Berichtet über das Interreg Projekt Alpe-Adria-Karawanken und dabei im speziellen über den derzeit im Bau befindlichen Begrüßungsplatz bei der Talstation der Bergbahnen Dreiländereck.

Betreffend das Interreg Projekt IDAGO informiert GV Ing. Fertala darüber, dass nach längerem Stillstand die notwendigen Arbeiten seitens der italienischen Partner wieder aufgenommen wurden.

Weiters spricht er dem Bauausschuss sein Kompliment für die qualitativ hochwertige Ausschussarbeit aus.

#### Vzbgm. Zußner

Ersucht die Mitglieder des Gemeinderates von den zahlreichen vorweihnachtlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet Gebrauch zu machen und den Veranstaltern damit die notwendige Wertschätzung entgegenzubringen.

#### Vzbgm. Ing. Antolitsch

Der Sportreferent bedankt sich im speziellen bei den Funktionären GR Michenthaler Gernot (SVA) und bei GR Vido Gerhard als zukünftigem Obmann des TCA.

Ein großer Dank auch an GR Roland Koch für die hervorragenden Leistungen des SV Thörl-Maglarn.

Die diesjährige Sportlerehrung wird erst im neuen Jahr am 4.1.2019 im Kulturhaus Arnoldstein stattfinden.

Als Wirtschaftshofreferent bedankt sich Vzbgm. Ing. Antolitsch auch bei den hervorragenden Leistungen der Mitarbeiter des Wirtschaftshofes unter der Leitung von Ing. Pipp und Ing. Miggitsch.

## **18.) Bericht Bürgermeister**

### Fernwärmetransportleitung Villach

Bgm. Kessler verweist auf den Bericht der Kelag-Wärme in der aktuellen Ausgabe des Nachrichtenblattes Arnoldstein, demzufolge lediglich der Bereich Riegersdorf die Möglichkeit haben wird, sich an die Fernwärmetransportleitung anzuschließen.

### Bergbahnen Dreiländereck

Seitens des Landes Kärnten ist mittlerweile die Fördersumme von € 100.000,- im Rahmen der Berginfrastrukturförderung als BZ außerhalb des Rahmens zuerkannt worden. Wurde heute bei TGO-Pkt. Investitions- und Finanzierungspläne beschlossen.

Die Kinder- und Jugendfreikartenaktion mit den Nachbargemeinden ist seitens der Gemeinden Feistritz/Gail und Hohenthurn wieder beschlossen worden. Die Marktgemeinde Nötsch hat sich aus finanziellen Gründen aus dieser Kooperation zurückgezogen. Die Gemeinden Bad Bleiberg und Finkenstein sind noch in Verhandlungen.

Seitens der Abt. 3 des Landes Kärnten (Dr. Sturm) wurde für dieses Projekt vor kurzem eine mögliche Förderung in Aussicht gestellt. Weitere Details sind bis dato nicht bekannt.

### KWO – neueste Entwicklung

Nachdem sich die Umsetzung der geplanten Ferienhaussiedlung auf dem gemeindeeigenen Grundstück in Seltschach etwas schwierig gestaltet, hat sich die KWO nach einem weiteren Areal für eine Umsetzung umgesehen und ist dabei ebenfalls in Seltschach fündig geworden. Dabei handelt es sich um eine ca. 7.000 m<sup>2</sup> große Fläche im Privateigentum, welche sich im nordöstlichen Ortschaftsbereich von Seltschach befindet und unmittelbar an die ehemalige Seltschacher Straße angrenzt. Ein erster Planungsentwurf wurde der Baubehörde bereits vorgelegt, welcher 6 Doppeleinheiten und zwei Einzeleinheiten vorsieht.

## Wasserversorgung

Um der Bevölkerung von Arnoldstein auch weiterhin eine ordnungsgemäße und zukunftssichere Versorgung mit ausreichend Trinkwasser zu gewährleisten, wurden folgende Maßnahmen in die Wege geleitet bzw. Gespräche aufgenommen:

- Besprechung mit Behördenvertretern hinsichtlich der Errichtung einer Notwasserversorgung mit dem Wasserwerk EuroNova.
- Beauftragung des technischen Büros DI Rauch zur Erstellung eines Notfallwasser- und eines Wasserleitungssanierungskonzeptes.
- Aufnahme in die Studie des Landes Kärnten „Wasserschiene Zentralraum Kärnten“
- Vorgespräche mit den Wassergenossenschaften Maglern, Radendorf und Korpitsch hinsichtlich der Bereitschaft zur Unterstützung bei Engpässen und die damit verbundenen technischen Voraussetzungen.

Im Jänner 2019 Erstpräsentation des Notfallwasserkonzeptes durch DI Rauch bzw. geplante Fertigstellung desselben April/Mai 2019.

### **19.) Selbständige Anträge**

Wie vom Bürgermeister bereits eingangs in die GR-Sitzung angekündigt, wurden von der FPÖ-Fraktion zwei selbständige Anträge eingebracht. Diese Anträge wurden mit fortlaufenden Nummern versehen und werden wie folgt zur Verlesung gebracht und den zuständigen Gremien durch den Bürgermeister zur Vorberatung zugewiesen:

Lfd.Nr. 1

Die Freiheitlichen  
in Arnoldstein  
9601 Arnoldstein

Arnoldstein, am 05.012.2018

An den Gemeinderat  
der Marktgemeinde Arnoldstein

**Antrag gemäß § 41(3) AGO**

**Selbstständiger Antrag**

Antrag gem § 41 K-AGO

*Seitens der unten angeführten Gemeinderäte wird folgender:*

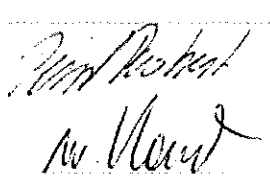

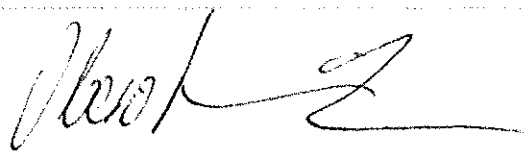
**SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG**

gestellt:

Der Feuerwehrreferent — BGM - möge sich dafür einsetzen, dass die FF Thörl-Maglern das Tankfahrzeug im Zuge der Evaluierung behalten kann.

Gleichzeitig mögen Rücklagen gebildet werden, um bei einem Ausfall des 30 Jahre alten Fahrzeuges ein Neuwertigeres ankaufen zu können.

Die Gemeinderäte :

		
---	---	--

**Durch den Bürgermeister wird dieser Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.**

Lfd.Nr. 2

Die Freiheitlichen  
in Arnoldstein  
9601 Arnoldstein

Arnoldstein, am 05.012,2018

An den Gemeinderat  
der Marktgemeinde Arnoldstein

Antrag gemäß § 41(3) AGO

Selbstständiger Antrag

Antrag gem § 41 K-AGO

Seitens der unten angeführten Gemeinderäte wird folgender

**SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG**

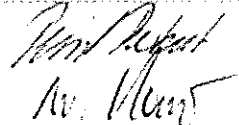
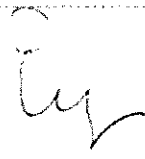
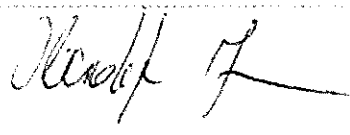
gestellt:

Der zuständige Referent möge dafür Sorge tragen, dass das Mehrzweckhaus Thörl-Maglern sarniert wird.

Folgende dringende Arbeiten sollten vorrangig erledigt werden.

1. Im Zuge der Barrierefreiheit soll ein Treppenlift für die Benützung des großen Saales im 1. Stock errichtet werden.
2. Im Zuge der Barrierefreiheit soll ein behindertengerechte WC-Anlage installiert werden — Vorschlag: im EG im Vorraum.
3. Balkongeländer ober den Feuerwehreinfahrten müssten repariert und nicht nur mit Stahlketten zur Hausmauer gebunden werden.
4. Asphaltfläche zwischen Alter Volksschule und Lindenbaum ist zu asphaltieren. Die Heizungsfirma hätte den ursprünglichen Zustand wieder herstellen müssen.

Die Gemeinderäte:

		
---	---	--


**Durch den Bürgermeister wird dieser Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.**

Ende der öffentlichen Sitzung: 19.58 Uhr

Der Bürgermeister:

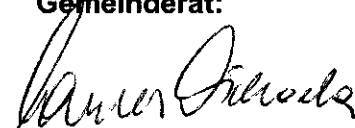


Gemeinderat:



(Peissl Robert)

Gemeinderat:



(Scheurer Michaela)

Der Schriftführer:

